

- b) Tilgungsbeträge für Investitionskredite, soweit der entsprechende Mehrertrag erwirtschaftet wurde.
- c) zu entrichtende Produktionsfondssteuer.
2. Hinzurechnung der im § 7 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gewinn nach dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ein Verlust auszuweisen ist.

(3) Sofern in den nachstehenden Bestimmungen auf die Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen entsprechend auch für die BSB, die nach der Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) ab 1. Januar 1971 in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik einbezogen sind.“

#### §17

V erfahr ensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 8 bis 14 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen bzw. Teilabführungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

#### §18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II S. 723) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 549) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Januar 1969 (GBl. II S. 137) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

#### §1

Die durch den Beschluß vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667) eingetretenen Rentabilitätsveränderungen sind in ihren Auswirkungen so zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse des Vorjahres mit denen des laufenden Jahres vergleichbar sind.

#### §2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

I. V.: Dr. Hampicke  
Stellvertreter

» 2. DB vom 16. Januar 1969 (GBl. II Nr. 20 S. 140)

### Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven vom 15. Dezember 1970

Gemäß Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird für private Industrie-, Bau-, Verkehrs-, Handels- und sonstige Betriebe — außer Handwerks- und Kleinindustriebetrieben — (nachstehend als Betriebe bezeichnet) folgendes angeordnet:

Zu Ziff. 2. des Beschlusses:

Erhebung der Produktionsfondssteuer

#### §1

(1) Zu den betrieblichen produktiven Fonds, auf die Produktionsfondssteuer zu entrichten ist, gehören